

Anlage 3 zur Abstimmungsvereinbarung vom**BW 043****Systemfestlegung LVP gem. § 3 Abs. 1 Abstimmungsvereinbarung (§ 22 VerpackG)**
Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020**Gelber Sack**zur Erfassung von Metallen, Kunststoffen und Verbunden
bei privaten Endverbrauchern

1. Anteil: 90 % der Erfassungsmenge bei 100 % der privaten Endverbraucher
2. Gefäßtyp: Die Sammelsäcke müssen entweder aus LDPE-Folie, Mindeststärke 22µm oder HDPE-Folie, Mindeststärke 17µm bestehen. Calciumcarbonat bei der Herstellung der Säcke ist unzulässig. Das Sackmaterial muss im Zugversuch nach DIN EN ISO 527 bei 10% Dehnung in beiden Orientierungsrichtungen sowie senkrecht zu den Schweißnähten einer Zugkraft von mindestens 0,15 N/mm Probenbreite standhalten.
Die Sammelsäcke müssen gelblich transparent sein, 90 l fassen und mit einem eingelegten Band ausgestattet sein.
Zusätzlich für Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 VerpackG
ca. 22.000 Säcke 350 l.
3. Sammelrhythmus: 4-wöchentlich
4. Besonderheiten: Im Dezember des Vorjahres ist eine Grundverteilung, ggf. über kommunale Ausgabestellen an alle Haushaltungen durchzuführen. Zusätzlich benötigte Säcke werden an die Bürger bei kommunalen oder anderen Ausgabestellen sowie Wertstoffhöfen ausgegeben.

Gelbe Tonne

zur Erfassung von Metallen, Kunststoffen und Verbunden

1. Anteil: 5 % der Erfassungsmenge bei 100 % der privaten Endverbraucher
2. Gefäßtyp: ca. 2.980 MGB 240 l
ca. 5 MGB 1.100 l
1 36 m³ Container bei einem Einkaufszentrum in Konstanz
3. Sammelrhythmus: MGB 4-wöchentlich
Container 36 m³ nach Bedarf
4. Besonderheiten: Die Bereitstellung neuer sowie der Austausch defekter Behälter erfolgt durch den Systembetreiber/Auftragnehmer.

Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020

Wertstoffhof	zur Erfassung von Gelben Säcken und EPS (Styropor)
1. Anteil:	5 % der Erfassungsmenge auf derzeit 7 Wertstoffhöfen
2. Gefäßtyp:	Auf den Wertstoffhöfen besteht die zusätzliche Abgabemöglichkeit für Gelbe Säcke: derzeit ca. 5 Container mit 36 m ³ derzeit ca. 1 Container mit 10 m ³ Die Behälter stehen auf den Wertstoffhöfen in Singen, Konstanz und Öhningen.
3. Säcke:	ca. 360 Säcke a 2,5 m ³ (EPS Wertstoffhof Stockach)
4. Sammelrhythmus:	nach Bedarf, mindestens einmal wöchentlich.
5. Besonderheiten:	Die Behälter auf den Wertstoffhöfen sind vom Entsorger zu stellen. Zu den Behältern gehören auch Säcke.
6. Anpassungsregelung:	Beabsichtigen die Systeme eine Neuausschreibung von Sammelleistungen nach § 23 VerpackG, verpflichten sich beide Parteien, rechtzeitig und entsprechend der Regelung in § 3 der Abstimmungsvereinbarung die Systemfestlegung zu aktualisieren, insbesondere an den aktuellen Stand der Erfassungseinrichtungen und Sammelgefäße anzupassen. Die aktualisierte Fassung ersetzt diese Systemfestlegung, ohne dass es einer Kündigung oder Neuverhandlung bedarf.
7. Sonstiges:	Diese Anlage ist als Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung ohne Unterschriften gültig.

Systemfestlegung LVP gem. § 3 Abs. 1 Abstimmungsvereinbarung (§ 22 VerpackG)
Zeitraum ab 01.01.2021

Gelber Sack

zur Erfassung von Metallen, Kunststoffen und Verbunden
bei privaten Endverbrauchern

1. Anteil: 90 % der Erfassungsmenge bei 100 % der privaten Endverbraucher
2. Gefäßtyp: Die Sammelsäcke müssen entweder aus LDPE-Folie, Mindeststärke 22µm oder HDPE-Folie, Mindeststärke 17µm bestehen. Calciumcarbonat bei der Herstellung der Säcke ist unzulässig. Das Sackmaterial muss im Zugversuch nach DIN EN ISO 527 bei 10% Dehnung in beiden Orientierungsrichtungen sowie senkrecht zu den Schweißnähten einer Zugkraft von mindestens 0,15 N/mm Probenbreite standhalten.
Die Sammelsäcke müssen gelblich transparent sein, 90 l fassen und mit einem eingelegten Band ausgestattet sein.
Zusätzlich für Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 VerpackG
ca. 22.000 Säcke 350 l.
3. Sammelrhythmus: Bei 140.026 Einwohnern in 4 Städten/Gemeinden: 2-wöchentlich
Bei 134.210 Einwohnern in 21 Städten/Gemeinden: 4-wöchentlich
(s. Anhang Zusammenstellung LVP-Erfassung)
4. Besonderheiten: Im Dezember des Vorjahres ist eine Grundverteilung, ggf. über kommunale Ausgabestellen an alle Haushaltungen durchzuführen. Zusätzlich benötigte Säcke werden an die Bürger bei kommunalen oder anderen Ausgabestellen sowie Wertstoffhöfen ausgegeben. Der Entsorger hat die ausreichende Verteilung und Nachlieferung von Gelben Säcken zu gewährleisten.

Gelbe Tonne

zur Erfassung von Metallen, Kunststoffen und Verbunden

1. Anteil: 5 % der Erfassungsmenge bei 100 % der privaten Endverbraucher
2. Gefäßtyp: ca. 2.980 MGB 240 l
ca. 5 MGB 1.100 l
1 36 m³ Container bei einem Einkaufszentrum in Konstanz
3. Sammelrhythmus: MGB 4-wöchentlich
Container 36 m³ nach Bedarf
(s. Anhang Zusammenstellung LVP-Erfassung)
4. Besonderheiten: Die Bereitstellung neuer sowie der Austausch defekter Behälter erfolgt durch den Systembetreiber/Auftragnehmer.

Zeitraum ab 01.01.2021

Wertstoffhof

zur Erfassung von Gelben Säcken und EPS (Styropor)

1. Anteil: 5 % der Erfassungsmenge auf derzeit 7 Wertstoffhöfen
2. Gefäßtyp: Auf den Wertstoffhöfen besteht die zusätzliche Abgabemöglichkeit für Gelbe Säcke:

ca. 5 Container mit 36 m³
ca. 1 Container mit 10 m³

Die Behälter stehen auf den Wertstoffhöfen in Singen, Konstanz und Öhningen.
3. Säcke: ca. 360 Säcke a 2,5 m³ (EPS Wertstoffhof Stockach)
4. Sammelrhythmus: nach Bedarf, mindestens einmal wöchentlich.
5. Besonderheiten: Die Behälter auf den Wertstoffhöfen sind vom Entsorger zu stellen. Zu den Behältern gehören auch Säcke.
6. Anpassungsregelung: Beabsichtigen die Systeme eine Neuausschreibung von Sammelleistungen nach § 23 VerpackG, verpflichten sich beide Parteien, rechtzeitig und entsprechend der Regelung in § 3 der Abstimmungsvereinbarung die Systemfestlegung zu aktualisieren, insbesondere an den aktuellen Stand der Erfassungseinrichtungen und Sammelgefäße anzupassen. Die aktualisierte Fassung ersetzt diese Systemfestlegung, ohne dass es einer Kündigung oder Neuverhandlung bedarf.
7. Sonstiges: Diese Anlage ist als Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung ohne Unterschriften gültig.